

Einwohnergemeinde



KONOLFINGEN

Verwaltungsverordnung

Inkrafttreten per 01.01.2018

Die in dieser Verwaltungsverordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Chronologie:

Erlass:

Beschluss des Gemeinderats vom 20. September 2017

Inkrafttreten: 1. Januar 2018

Änderungen:

Inhaltsverzeichnis:		Seite
1	Allgemeine Bestimmungen	4
2	Gemeinderat	
	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	4
	Einberufung und Verfahren der Sitzungen	5
	Ressorts	7
3	Kommissionen	9
4	Verwaltung	10
5	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	
	Allgemeines	10
	Unterschriftsberechtigung	11
	Eingehen von Verpflichtungen	11
	Anweisung zur Zahlung	11
	Erlass von Verfügungen	12
	Berichtswesen	12
6	Schlussbestimmungen	12

Verwaltungsverordnung

1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verwaltungsverordnung regelt

- a) die Organisation des Gemeinderats inkl. Stellvertretung
- b) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc.
- c) die Stellung und Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- d) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung
- i) das Berichtswesen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung GO, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

2 Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung GO und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleiben die Freiheit der Stimmabgabe sowie die im Gemeinderat vereinbarte Bekanntgabe von Minderheitsanträgen.

Präsidialverfügungen

Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Na-

men des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Mittwoch.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung.

Einberufung

Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 7 ¹ Die Kommissionen, Ressortchefs und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Dienstag der Woche vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Geschäftsleitung/Stab ein. Die Eingabe hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

³ Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Ratsbüro

Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident und der Geschäftsleiter bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor.

- a) Es entscheidet welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
- b) es bestimmt, ob ein Geschäft zur Beschlussfassung mit Diskussion (A-Geschäft), zur Beschlussfassung ohne Diskussion (B-Geschäft) oder bloss zur Kenntnisnahme (C-Geschäft) unterbreitet wird.
- c) es bestimmt, welche Gäste an der Sitzung anwesend sind
- d) es erstellt die Traktandenliste.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurück-

	weisen.
<i>Einladung</i>	<p>Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich respektive wird elektronisch übermittelt.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch den Geschäftsleiter bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
<i>Akten</i>	<p>Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder übermittelt und liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages in der Gemeinde im Sitzungszimmer auf.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und der Geschäftsleiter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
<i>Teilnahme</i>	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Gemeinderatspräsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
<i>Öffentlichkeit und Bezug Dritter</i>	<p>Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder das Ratsbüro können Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
<i>Leitung der Sitzung</i>	<p>Art. 13 Der Gemeinderatspräsident leitet die Sitzungen.</p> <p>a) Er sorgt für einen speditiven Ablauf, b) er eröffnet und schliesst die Diskussion, c) er erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.</p>
<i>Beschlussfähigkeit und Beschlüsse</i>	<p>Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert sieben Tagen widerspricht.</p> <p>³ Mindestens zwei Ratsmitglieder können die Umwandlung von einem B- in ein A-Geschäft verlangen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Kommissionen können ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit</p>

diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeinderatspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet
a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Geschäftsleiter führt das Protokoll nach Art. 38 ff. GO und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Präsident und der Geschäftsleiter bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Geschäftsleiter stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

³ Der Gemeinderatsbeschluss bezeichnet die für seinen Vollzug verantwortliche Stelle.

⁴ Der Geschäftsleiter überwacht den Vollzug und insbesondere die Einhaltung der Termine.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 Der Gemeinderat bestimmt mittels Informationskonzept, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Ressortchefs vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die fachliche Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

⁴ Die Ressortchefs übergeben die Akten beim Ausscheiden aus dem Rat ihren Amtsnachfolgern.

Die einzelnen Ressorts

Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Hochbau / Planung
- c) Tiefbau
- d) Finanzen / Steuern
- e) Einwohnerdienste / Sicherheit
- f) Bildung / Kultur / Sport
- g) Soziales

Zuweisung

Art. 22 ¹ Der Gemeinderatspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortchefs.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 23 ¹ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

² Die Ressortchefs haben

- Gemeindeversammlungsgeschäfte mindestens drei Monate
 - Urnengeschäfte mindestens vier Monate
- in beschlussfähiger Form (inkl. Subventionsabklärungen, usw.) vor dem Abstimmungstermin abzugeben.

³ In dringenden Fällen kann die Frist für Gemeindeversammlungsgeschäfte mit Zustimmung des Ratsbüros um maximal einen Monat verkürzt werden.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 34) die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

3 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 27 ¹ Ständige Kommissionen werden aufgrund der GO Art. 19 bestellt.

Ressortchefs

Art. 28 ¹ Die Ressortchefs präsidieren, unter Vorbehalt des Anhangs der GO in der Regel die ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen.

² Sie vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.

Konstituierung

Art. 29 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

³ Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.

Sekretariat

Art. 30 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Art. 31 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ressortchef und dem

Ratsbüro ihre Sitzungsprotokolle zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten

- soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind,
- gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss
- in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

³ Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Gemeinderats und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (vgl. Art. 18).

Verfahren

Art. 32 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

4 Verwaltung

Aufgabe

Art. 33 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 34 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Geschäftsleitung / Stab
2. Abteilung Bau
3. Abteilung Finanzen / Steuern
4. Abteilung Einwohnerdienste / Sicherheit
5. Abteilung Bildung / Kultur / Sport
6. Abteilung Soziales

² Die Aufgaben sind im Funktionendiagramm geregelt.

Leitung

Art. 35 ¹ Dem Geschäftsleiter obliegt die operative und administrative Führung der Gemeinde. Der Geschäftsleiter ist dem Gemeinderatspräsidenten unterstellt und bildet die erste Kontaktstelle gegenüber dem Gemeinderat.

² Der Stab wird als organisatorische Einheit der Geschäftsleitung geführt. Er untersteht dem Geschäftsleiter in fachlichen und personellen Belangen und erfüllt im Sinne einer Führungsunterstützung abteilungsübergreifende Aufgaben nach Vorgaben des Geschäftsleiters.

³ Die Abteilungen sind personell dem Geschäftsleiter unterstellt. Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilungen fachlich und personell gemäss den mit dem Geschäftsleiter vereinbarten Zielen.

Aufsicht

Art. 36 ¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortchefs.

² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

5 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 37 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm sowie den Weisungen des Gemeinderats über die Finanzkompetenzen.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 38 ¹ Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

² Die Unterschriftsberechtigung der Mitarbeiter ist in der Stellenbeschreibung geregelt.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 39 Für die Behörden unterschreiben der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 40 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 41 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen oder sorgt dafür, dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Besondere Vorkommnisse **Art. 48** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6 Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 49** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 50** Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung wird diejenige per 1.1.2002 aufgehoben.

Konolfingen, 20. September 2017

Namens des Gemeinderats

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. Daniel Hodel

Sig. Alexandra Grossenbacher

Daniel Hodel

Alexandra Grossenbacher

Verwaltungsverordnung

Ressort	Aufgabenbereiche zusammengefasst	Verwaltungsabteilungen	Kommissionen
Bildung / Kultur / Sport	<ul style="list-style-type: none"> - Schulen - Bibliothek - Schulgesundheitsdienste - Organisation ausserschulische Benützung der Schulanlagen - Beziehung zu Vereinen 	<ul style="list-style-type: none"> - Abteilung Bildung / Kultur / Sport 	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungs- kommission

Ressort	Aufgabenbereiche zusammengefasst	Verwaltungsabteilungen	Kommissionen
Soziales	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialhilfe - Kinder- und Jugendarbeit - Bevorschussung und Inkasso - Beratungen - Schulsozialarbeit - Altersarbeit - Asylwesen und Integration - Tageseltern/Kindertagesstätte 	<ul style="list-style-type: none"> - Abteilung Soziales 	<ul style="list-style-type: none"> - Regionale Sozial- kommission

Anhang II: Kommissionen

Fachkommission Integration	
Anzahl Mitglieder	1 Die Fachkommission Integration besteht einschliesslich des Präsidenten aus neun bis elf Mitgliedern.
Mitgliedschaft von Amtes wegen	2 Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortchef) gehört der Fachkommission Integration von Amtes wegen an.
Zusammensetzung	3 Die Fachkommission Integration setzt sich zusammen aus a dem Ressortchef; b drei bis fünf Vertretern der Gemeinde Konolfingen; c einem Vertreter der reformierten Kirchgemeinde Konolfingen; d einem Vertreter der römisch-katholischen Kirchgemeinde Konolfingen; e Vertretern der Anschlussgemeinden (im Anschlussvertrag werden der Sitz und die entsprechende Stimmkraft vereinbart).
	4 Artikel 19 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.
Aufgaben	5 Die Fachkommission Integration unterstützt die Mitbürger anderer Kulturen in ihrer Integration in die Gemeinde Konolfingen und die Anschlussgemeinden. Sie fördert das Verständnis und die Toleranz für die verschiedenen Kulturen. Sie nimmt ihre Tätigkeit gemäss übergeordneter Gesetzgebung betreffend Integration in die Gemeinwesen als Querschnittaufgabe wahr.
	6 Durch eine rechtzeitige Förderung der Sprachkenntnisse, der Kenntnisse unserer Kultur und Lebensgewohnheiten, unserer Rechte und Pflichten in der politischen Gesellschaftswelt soll der ausländischen Wohnbevölkerung die Aufnahme und das Leben in der Schweiz erleichtert werden.
	7 Die Fachkommission Integration organisiert und führt zu diesem Zweck Veranstaltungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel durch. Sie kann Anträge an den Gemeinderat Konolfingen, die zuständigen Organe der beiden Kirchgemeinden und der Anschlussgemeinden stellen.
Sekretariat	8 Die Fachkommission Integration führt ein Sekretariat.
Entschädigung	9 Die Mitglieder der Fachkommission Integration sowie der Sekretär werden durch die Gemeinde Konolfingen entschädigt.
	10 Die Gemeinde Konolfingen refinanziert sich anteilig durch Beiträge der beiden Kirchgemeinden und der Anschlussgemeinden, welche in den Anschlussverträgen vereinbart werden.
Wahlorgan	11 Der Gemeinderat Konolfingen wählt die Vertreter der Gemeinde Konolfingen und bezeichnet das zuständige Gemeinderatsmitglied.
	12

Verwaltungsverordnung

	Die zuständigen Organe der beiden Kirchgemeinden und die Anschlussgemeinden wählen je ihre Vertreter.
Organisation	13 Die Fachkommission Integration konstituiert und organisiert sich selbst.
Ordentliche Einberufung	14 Die Sitzungen der Fachkommission Integration finden nach Bedarf statt.
Ausserordentliche Einberufung	15 Mindestens drei Mitglieder können die Einberufung der Fachkommission Integration verlangen.
Beschlüsse	16 Die Fachkommission Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
	17 Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Verwaltungsverordnung Konolfingen für den Gemeinderat.
Zusammenarbeit	18 Die Fachkommission Integration arbeitet mit dem Sozialdienst Region Konolfingen, den Schulen, der Verwaltung und weiteren Organisationen zusammen und unterstützt diese Einrichtungen bei ihrer Arbeit mit der ausländischen Wohnbevölkerung.
Information	19 Die Fachkommission Integration hat dem Gemeinderat Konolfingen sowie den beiden Kirchgemeinden und den Anschlussgemeinden jährlich auf Jahresende Bericht zu erstatten.
	20 Bei Vorkommnissen von einer gewissen Tragweite und allgemeinem Interesse ist ausserordentlicherweise zu informieren.

Jugendkommission	
Mitgliederzahl	1 Die Jugendkommission besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Mitgliedschaft von Amtes wegen	2 Das zuständige Mitglied des Gemeinderats (Ressortchef Soziales) gehört der Jugendkommission von Amtes wegen an.
Zusammensetzung	3 Die Jugendkommission setzt sich wie folgt zusammen: a Zwei Vertretern der Gemeinden Konolfingen, Freimettigen, Häutligen und Niederhünigen b Zwei Vertretern der Gemeinden Arni, Biglen, Landiswil und Walkringen c Drei Vertretern der Gemeinden Grosshöchstetten, Mirchel, Oberhünigen, Oberthal, Schlosswil und Zäziwil)
	4 Artikel 19 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.
Aufgaben	5 Die Jugendkommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: a sie entwickelt die jugendpolitische Strategie in der Region; b sie legt das Angebot fest; c sie steuert die Bereitstellung des Angebots (Controlling); d sie erstattet jährlich Bericht zu Handen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF (Reporting); e sie stellt Antrag, wenn Leistungen vereinbart werden sollen, die nicht lastenverteilungsberechtigt sind; f sie erarbeitet den Jahresvoranschlag und Finanzplan; sie erarbeitet die Leistungsvereinbarung zu Handen des Gemeinderats Konolfingen (Sitzgemeinde) und der Anschlussgemeinden.
Sekretariat	6 Das Sekretariat der Jugendkommission wird durch die Jugendfachstelle geführt.
Entschädigung	7 Die Mitglieder der Jugendkommission werden durch die Gemeinde Konolfingen entschädigt.
	8 Die Gemeinde Konolfingen refinanziert sich anteilmässig durch die Beiträge der Anschlussgemeinden, welche in den Anschlussverträgen vereinbart werden.
Wahlorgan	9 Die Anschlussgemeinden wählen ihre Vertreter selber.
Organisation	10 Die Jugendkommission konstituiert sich selber.
Ordentliche Einberufung	11 Die Sitzungen der Jugendkommission finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, statt.
Ausserordentliche Einberufung	12 Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung der Jugendkommission verlangen.
Beschlüsse	13 Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der

Verwaltungsverordnung

	Mitglieder anwesend ist.
	14 Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Verwaltungsverordnung Konolfingen für den Gemeinderat.

Fachkommission Schulsozialarbeit	
Mitgliederzahl	1 Die Fachkommission Schulsozialarbeit besteht einschliesslich dem Präsidium aus fünf Mitgliedern.
Mitgliedschaft von Amtes wegen	2 Das zuständige Mitglied des Gemeinderats Konolfingen (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Soziales) gehört der Fachkommission Schulsozialarbeit von Amtes wegen an.
Zusammensetzung	3 Die Fachkommission Schulsozialarbeit setzt sich wie folgt zusammen: a je einer/m VertreterIn der Gemeinden Konolfingen, Grosshöchstetten, Biglen, Niederhünigen und Freimettigen; b je eine Vertretung der Schulleitungen der Vertragsgemeinden mit integriertem Angebot z.Zt. Konolfingen, Grosshöchstetten und Biglen; (beratend) c der Leitung des Sozialdienstes Region Konolfingen, (beratend) d der Leitung der Fachstelle Kinder- und Jugendarbeit Region Konolfingen (beratend);
	4 Artikel 19 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.
Aufgaben	5 Die Fachkommission Schulsozialarbeit nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: a sie berät und genehmigt die Strategie; b sie legt das Angebot fest*; c sie steuert die Bereitstellung des Angebots (Controlling)*; d sie erstattet jährlich Bericht zu Handen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern*; e sie stellt Antrag, wenn zusätzliche Leistungen vereinbart werden sollen; f sie erarbeitet den Jahresvoranschlag und Finanzplan*; g sie erarbeitet die Zusammenarbeitsvertrag zu Handen des Gemeinderats Konolfingen (Sitzgemeinde) und der Anschlussgemeinden* *auf der Grundlage der Antrages der Leitung der OJKA.
Sekretariat	6 Das Sekretariat der Fachkommission Schulsozialarbeit wird durch die Kinder- und Jugendfachstelle (OJKA) geführt.
Entschädigung	7 Die Mitglieder der Fachkommission Schulsozialarbeit werden durch die Gemeinde Konolfingen entschädigt.
	8 Die Gemeinde Konolfingen refinanziert sich anteilmässig durch die Beiträge der Anschlussgemeinden, welche im Zusammenarbeitsvertrag vereinbart werden.
Wahlorgan	9 Die Anschlussgemeinden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter selber.
Organisation	10 Die Fachkommission Schulsozialarbeit konstituiert sich selber.
Ordentliche Einberufung	11 Die Sitzungen der Fachkommission Schulsozialarbeit finden nach Bedarf,

Verwaltungsverordnung

	mindestens einmal jährlich, statt.
Ausserordentliche Einberufung	12 Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung der Fachkommission Schulsozialarbeit verlangen.
Beschlüsse	13 Die Fachkommission Schulsozialarbeit ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
	14 Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und der Verwaltungsverordnung Konolfingen für den Gemeinderat.
<p>Fachkommission Schulsozialarbeit wurde vom Gemeinderat am 28. Juni 2017 beschlossen und auf 1. August 2017 in Kraft gesetzt. Die Umwandlung des bisherigen Ausschusses in eine Fachkommission wird im Anzeiger Konolfingen publiziert.</p>	